

Hochlastzeitfenster 2021 für atypische Netznutzung

[Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV]



Stand: 31.10.2020

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV können Letztverbraucher mit atypischen Verbrauchsverhalten unter bestimmten Voraussetzungen ein individuelles Netzentgelt beantragen.

Wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, bietet der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt an, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat.

Die Hochlastzeitfenster der Flughafen München GmbH wurden entsprechend der Vorgaben des Leitfadens der BNetzA zur Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV ermittelt und sind für das jeweilige Zeitfenster dargestellt.

Die Hochlastzeitfenster werden jährlich zum 31.10. angepasst und auf der Internetseite der Flughafen München GmbH veröffentlicht.

Spannungsebene der Entnahmestelle	Frühling 01.03. – 31.05.	Sommer 01.06. – 31.08.	Herbst 01.09. – 30.11.	Winter 01.12. – 28.02.
Mittelspannung 20 kV	keine	14:15 – 14:45	keine	keine
Umspannung MS/NS	keine	keine	10:15 – 11:30	10:45 – 11:15
Niederspannung	10:15 – 11:15	keine	keine	08:15 – 09:00 09:45 – 11:30

Referenzzeitraum 09/2019 – 08/2020

Bemerkung:

Die Vollständigkeit und Fehlerfreiheit unserer veröffentlichten Daten kann trotz größtmöglicher Sorgfalt nicht garantiert werden. Wir schließen daher eine diesbezügliche Haftung aus und behalten uns das Recht vor, notwendige Änderungen vorzunehmen.

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten [Schwachlastzeiten].

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich am jeweils gültigen Leitfaden der Bundesnetzagentur.